

Stadt Gadebusch

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch**

### **Satzung der Stadt Gadebusch über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung < Bebauungsplan Nr. 36 für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“ bei Wakenstädt >**

Aufgrund der §§ 14,16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtvertretung am **05.03.2018** folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre. Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich Nr. 36 der Stadt Gadebusch für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“, bei Wakenstädt vom 22.03.2016 wird um 1 Jahr verlängert.

#### **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Gadebusch für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712“, bei Wakenstädt (Gemarkung Wakenstädt, Flur 2, Flurstücke: 27/2, 28/1, 28/2, 28/9, 35, 36/10, 36/11, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und Gemarkung Gadebusch, Flur 8, Flurstücke 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1).

#### **§ 3**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

**Hinweis:**

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Amt Gadebusch, Bauamt, Am Markt 1, 19205 Gadebusch eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

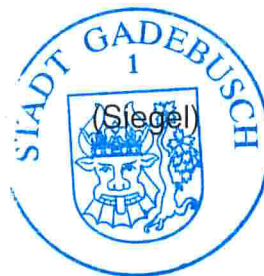
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gadebusch geltend gemacht worden ist (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Mängel an der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gadebusch, den 08.03.2018



Howest  
Bürgermeister  
der Stadt Gadebusch



**Verfahrensvermerk:**

Die Satzung wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Gadebusch durch öffentlichen Aushang vom 08.03.2018 bis zum 23.03.2018 an der Bekanntmachungstafel und durch Bekanntmachung am 08.03.2018 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) öffentlich bekannt gemacht.